

Häufig gestellte Fragen zum KLAR!-Programm

Stand August 2022

Allgemeines zum KLAR!-Programm	1
Öffentlichkeitsauftritt	4
Formale Vorgaben	5
Erstellung des Anpassungskonzepts	7
Massnahmenplanung	8
KLAR!-Management	11
Budget	12
KLAR! Invest	12
Kontakt und weitere Infos	14

ALLGEMEINES ZUM KLAR!-PROGRAMM

WAS WIRD IM RAHMEN DES KLAR!-PROGRAMMS GEFÖRDERT?

Das KLAR!-Programm unterstützt Gemeinden in Regionen, die sich vorausschauend den Veränderungen durch den Klimawandel stellen und sich an diese anpassen wollen. Dabei sollte die Klimawandel-Anpassungsmodellregion zwischen 3.000 und 60.000 Einwohner umfassen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen. Das Programm ist in folgende zwei Phasen gegliedert: (i) Konzept- und Umsetzungsphase und (ii) Weiterführungsphase.

In der Konzept- und Umsetzungsphase des Programms erhalten die ausgewählten Modellregionen Unterstützung, um ein detailliertes Konzept zur Klimawandelanpassung in ihrer Region mit zehn konkreten Maßnahmen zu erstellen. Die Dauer der Phase wird in der jeweiligen Ausschreibung definiert und beträgt in der Regel ca. neun bis 12 Monate (bzw. Deadline ist Ende Jänner 2023/2024/2025 usw.). Die Höhe der Unterstützung des Klimafonds hängt von der Anzahl der beteiligten Gemeinden und der Bevölkerungszahl in einer Region ab und beträgt max. 40.000 Euro brutto für die Konzeptphase.

Das Anpassungskonzept wird nach positiver Juryentscheidung für die Umsetzung frei gegeben, die 2 Jahre dauert. In der Umsetzungsphase unterstützt der Klima- und Energiefonds die KLAR!-Regionen dabei, die zehn Maßnahmen aus dem Anpassungskonzept umzusetzen. Konkret bedeutet das, dass jede Region eine Klimawandelanpassungs-Managerin oder einen Manager einsetzt, die oder der die Umsetzung der zehn Anpassungsmaßnahmen aus dem Konzept koordiniert. Diese Projektphase wird mit max. 138.000 Euro brutto pro Region unterstützt (abhängig von Einwohner:innen und Anzahl der Gemeinden).

In der Weiterführungsphase können die KLAR!-Regionen laufende Maßnahmen weiterentwickeln und verstetigen und gleichzeitig neue Maßnahmen initiieren. Die Weiterführungsphase läuft über drei Jahre. Jede

Region wird mit max. 231.000 Euro brutto unterstützt, abhängig von Einwohner:innen und Anzahl der Gemeinden.

Weitere Infos zum Programm sind auf der KLAR! Website zu finden: <https://klar-anpassungsregionen.at/>

WAS IST DER VORTEIL FÜR EINE REGION, BEI KLAR! MITZUMACHEN?

Es gibt viele Vorteile, die von Region zu Region unterschiedlich sein können. Dies sollte auch jede KLAR!-Region für sich beantworten können. Einige Vorteile auf einen Blick:

- KLAR!-Regionen werden von der Serviceplattform betreut und bekommen regional zugeschnittene Klima-Informationen.
- Das KLAR!-Netzwerk bietet beteiligten Regionen eine wichtige Plattform zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen. Voneinander Lernen wird ermöglicht und unterstützt.
- Regionen bekommen niederschweligen Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen und werden an ExpertInnen aus der Wissenschaft und Verwaltung vermittelt.
- Gemeinden beschäftigen sich proaktiv und systematisch mit den Folgen des Klimawandels auf ihre Region – dies wird auch in der öffentlichen Wahrnehmung immer wichtiger. So können sie sich auf Risiken vorbereiten und Chancen nutzen.
- Die Klar!-Region erhält über den/die Manager:in Input auf dem letzten Stand der Forschung und damit Ideen, wie gute Anpassung in Ihrer Region aussehen kann. Gleichzeitig erhält sie Zugang zum KLAR!-Netzwerk, in dem anpassungsrelevante Themen besprochen und Umsetzungsideen diskutiert werden.
- Die KLAR!-Region erhält finanzielle Unterstützung für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Vor Ort ist der/die KLAR!-Manager:in die erste Anlaufstelle für Klimawandelthemen. Dadurch werden zusätzliche Kapazitäten in der Gemeinde generiert, Wissen aufgebaut und Bewusstsein geschaffen in der Bevölkerung sowie bei betroffenen AkteurInnen.
- Gemeinden werden unterstützt, ihre Region zukunftsfähig zu machen.
- KLAR!-Regionen sind österreichweit Vorreiter und Vorbilder für andere Regionen.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BIETET DIE SERVICEPLATTFORM?

Die Serviceplattform bietet Beratung auf allen Ebenen: zu den Klimawandelfolgen, zum Maßnahmenkatalog, zu möglichen Finanzierungsquellen. Die Serviceplattform gibt fachlich-inhaltliche Rückmeldung zu den Anpassungskonzepten im Rahmen von ca. 1,5 h persönlichen/telefonischen Beratungsterminen. Die finale Entscheidung obliegt jedoch der Jury.

Aus Ressourcengründen kann die Serviceplattform leider nicht in die Regionen fahren, um zu beraten, Auskünfte zu geben oder Vorträge zu halten. Eine Beauftragung der Serviceplattform darüber hinaus ist nicht möglich. Die Serviceplattform unterstützt jedoch sehr gerne bei der (weiteren) Vermittlung an andere Expert:innen.

Für administrative und abwicklungstechnische Fragen (z.B. Legung der Rechnung, Infos zu den Berichten, Verrechnung von Kosten, Fragen zu ÖÖP, usw.) ist die KPC zu kontaktieren.

WIE ERFOLGT DIE AUSWAHL DER KLAR!-REGIONEN FÜR DIE NÄCHSTE PHASE?

Für jede nächstfolgende Phase gibt es ein Auswahlverfahren. Eine internationale Jury beurteilt die Anträge nach einem vorgegebenen Punktesystem und spricht dem Präsidium des Klima- und Energiefonds eine Empfehlung aus. Basierend auf dieser fachlichen Beurteilung trifft der Klima- und Energiefonds die Entscheidung, welche Regionen unterstützt werden können. Es besteht das Interesse, möglichst viele Regionen – sofern sie den qualitativen Ansprüchen entsprechen – im Rahmen von KLAR! zu unterstützen. Für abgelehnte Regionen gibt es die Möglichkeit, bei einer vorgezogenen Einreichfrist erneut einzureichen.

Wichtig ist, dass die Verträge der KPC genau durchgelesen werden, da sie Empfehlungen und Auflagen der Jury an die Regionen enthalten können. Empfehlungen sollen und Auflagen müssen sich in den Anpassungskonzepten niederschlagen. Es ist wichtig, bei den Konzepten und Maßnahmen Bezug darauf zu nehmen, um zu zeigen, wie die Empfehlungen bzw. Auflagen in der Region berücksichtigt wurden. Wenn die Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, dann muss dies nachvollziehbar begründet werden. Es wird empfohlen, zusätzlich zur Überarbeitung des Anpassungskonzepts in einem Schreiben an die Jury darzulegen, wie mit den Empfehlungen und Auflagen umgegangen wurde.

WIE IST DAS MONITORING DER KLAR! REGIONEN AUFGESETZT?

Um den Fortschritt in den KLAR!-Regionen ab der Umsetzungsphase zu dokumentieren und Aussagen über das KLAR!-Programm machen zu können, werden qualitative und quantitative Methoden innerhalb der nachfolgenden vier Säulen umgesetzt (siehe Abbildung):

- Allgemeine Leistungsindikatoren der KLAR!-Regionen, die Aussagen über das KLAR!-Programm geben (→ sind im Zwischen- und Endbericht an die KPC zu dokumentieren).
- Individuelle Leistungsindikatoren der KLAR!-Regionen aus den Leistungsverzeichnissen (→ sind im Zwischen- und Endbericht an die KPC zu dokumentieren).
- Reflexionsgespräche zwischen den KLAR!-Manager:innen und dem Team der Serviceplattform und Einbindung der Ergebnisse aus dem Peer-Group Learning bei den Vernetzungstreffen (→ für Reflexionsgespräche sind 2x pro Phase rund 3-4 Stunden für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einzuplanen).
- Befragung über die Wahrnehmung des Klimawandels und die Einstellung zum Klimawandel/zur Klimawandelanpassung in den teilnehmenden KLAR!-Regionen (→ für die Befragung sind die KLAR!-Regionen für den Rücklauf der Fragebögen zuständig, dafür sind entsprechende Zeiten einzuplanen).



Abbildung: KLAR!-Monitoring-Konzept basiert auf vier Säulen (Prutsch et al. 2022)

ÖFFENTLICHKEITSAUFTRITT

WAS MUSS BEI DER GESTALTUNG VON PLAKATEN, FLYERN ETC. BEACHTET WERDEN? GIBT ES VORGABEN BEZÜGLICH DES FORMATS ODER DER VERWENDUNG VON LOGOS?

Die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds sind einzuhalten. Es ist auf die Finanzierung des Projekts durch den Klima- und Energiefonds an prominenter Stelle hinzuweisen.

Projektbezogene Publikationen (z.B. Flyer, Einladungen, Roll-Ups, ...), Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind sowohl mit dem Logo "powered by Klima- und Energiefonds" als auch mit dem KLAR!-Logo zu kennzeichnen. Logos und ein Manual dazu stehen auf der Website des KLAR!-Programms und des Klima- und Energiefonds zur Verfügung (siehe auch Links unten).

Die Logos dürfen nicht verändert werden, auch nicht die Schriften der Logos. Logo und Schrift bilden jeweils eine Einheit, die in der Form verwendet werden soll. Das Rufzeichen nach KLAR! im Regionsnamen ist Teil des Namens und muss beibehalten werden. Außerdem sollte das Logo des Klima- und Energiefonds immer auf weißem Grund stehen, dabei bitte die erforderlichen Abstände zu sonstigen Inhalten beachten.

[Logo-Download](#) sowie [Design Manual](#)

GIBT ES FÜR KLAR!-REGIONEN AUCH GRAFIKMATERIAL ODER VORLAGEN, WELCHE(S) FÜR DEN AUFTRITT NACH AUSSEN VERWENDEN WERDEN SOLLTEN?

Abgesehen von der Verwendung der richtigen Logos gibt es keine Auflagen für einheitliches Design für Roll-Ups oder andere Disseminierungszwecke. Jede Region hat in der Gestaltung freie Hand. Es gibt auch keine Vorlagen für Roll-Ups oder Flyers.

WAS SOLL BEI PROJEKTBEZOGENEN VERÖFFENTLICHUNGEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Der Klimafonds möchte informiert werden, wenn die KLAR! Region eine Presseaktion plant. Ein formloses E-Mail mit einer kurzen Info über die geplante Presseaktion ist völlig ausreichend. Eine spezielle Freigabe durch den Klima- und Energiefonds ist nicht erforderlich. Ziel ist informiert darüber zu sein, was in den KLAR! Regionen passiert und darüber Auskunft geben kann, wenn Nachfragen z.B. von Journalist:innen kommen.

Bei größeren Presseaktionen oder Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung besteht die Möglichkeit, den Klima- und Energiefonds einzuladen an der Veranstaltung teilzunehmen. Dazu bitte direkt mit Gernot Wörther (gernot.woerther@klimafonds.gv.at) Kontakt aufnehmen. Bei kleineren Veranstaltungen ist dies nicht notwendig.

WELCHE INFOS SIND FÜR DIE KLAR!-WEBSITE ZU LIEFERN?

Auf der KLAR! Website des Programms (Link: <https://klar-anpassungsregionen.at/>) werden auf der Home-Seite alle KLAR! Regionen auf der Österreich-Karte gezeigt. Alle KLAR! Regionen werden in der Rubrik „KLAR! Regionen“ im Detail vorgestellt und wichtige Infos (wie z.B. Anpassungskonzept, Zwischen- und Endberichte, Klimainfoblätter, usw.) stehen zum Download bereit. Jede neue Region erhält von der KLAR! Serviceplattform ein entsprechendes Template für die Infos auf der Website zugesandt.

Weiters werden Praxisbeispiele aus den Endberichten an die KPC auf der Website veröffentlicht. Durch Filtermöglichkeit können diese nach Region oder auch Themenbereich sortiert werden. Die Beispiele nimmt die KLAR! Serviceplattform aus den Endberichten und adaptiert sie bei Bedarf nach Rücksprache mit dem/der Klimawandelanpassungs-Manager:in.

Um das Lernen voneinander zu erleichtern, findet sich auf der KLAR! Website eine Rubrik zu den Praxismaterialien. All jene Broschüren, Videos, Flyer, usw., die auch anderen Regionen hilfreich sein können,

werden hier dargestellt und stehen mit Link auf die entsprechende KLAR! Region zum Download bereit. Die KLAR! Regionen werden regelmäßig eingeladen, hilfreiche KLAR! Praxismaterialien der KLAR! Serviceplattform zu melden.

FORMALE VORGABEN

BRAUCHT MAN FÜR DIE EINREICHUNG FÜR DIE NÄCHSTE PHASE EINE NEUE KLIMAFONDS-NUMMER?

NEIN, die Klimafondsnummer gibt es generell nicht mehr. Man braucht auch keine alte Nummer angeben.

WO SIND DIE ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG ZU FINDEN?

Die Antragsunterlagen für alle Phasen sind auf der KPC-Seite als Abwicklungsstelle zu finden, konkret unter folgendem Link: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/klar.html>

Wichtige Infos sind aus dem Leitfaden zu entnehmen.

Link zum Leitfaden 2022:

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/KLAR/KLIEN_Leitfaden_KLAR.pdf

WELCHER RECHTLICHER RAHMEN REGELT DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KLIMA- UND ENERGIEFONDS UND DER GEMEINDEN?

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen. Die Vertretung der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen muss durch rein öffentliche Partner:innen erfolgen. Die Gemeinden können sich auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu einer KLAR! zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klimawandel-Anpassungsregionen vertreten sein dürfen.

Auf dieser Basis wird die Kooperation durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner (Klima- und Energiefonds und der Gemeinden) in die Kooperation einbringen, definiert. Die KPC als Abwicklungsstelle erstellt im Auftrag des Klima- und Energiefonds die entsprechenden Verträge.

IST EIN GEMEINDERATSBESCHLUSS NOTWENDIG?

Von Klima- und Energiefondsseite her ist ein Gemeinderatsbeschluss nicht zwingend notwendig - bitte beachten Sie dazu aber immer die aktuellen Vorgaben in Ihren Verträgen! Die Kofinanzierungsbestätigung muss jedenfalls unterzeichnet werden. Allerdings muss die Gemeinde finanzielle Belange vermutlich im Gemeinderat beschließen. Bitte klären Sie dies in Ihrer Region ab.

WELCHER BEITRAG IST VON DEN GEMEINDEN ERFORDERLICH?

Die Unterstützung durch den Klima- und Energiefonds ist an die Einbringung von Eigenleistungen (Kofinanzierungsmittel) durch die Gemeinden gebunden. Diese Eigenleistungen müssen zumindest 25 % der Projektkosten für die Konzept- und Umsetzungsphase bzw. auch Weiterführung ausmachen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss mit dem Antrag erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als „In-kind“-Leistungen (freiwillige Personalleistungen, Raummiete etc.) zugesichert werden müssen.

WORAUF MUSS MAN BEI KOOPERATIONEN MIT KEM, LEADER USW. ACHTEN?

Im Rahmen von KLAR! sind Kooperationen ausdrücklich erwünscht. Bestehende Strukturen sollen genutzt und bespielt werden. Es muss jedoch klar sein, dass es sich um getrennte Programme handelt. Wichtig ist eine sauber getrennte Buchführung und Dokumentation. Die Unterlagen sind für eine etwaige Vor-Ort Kontrolle aufzubewahren.

Für alle Einreichungen, die eine geographische Überschneidung mit einer LEADER-Region haben, ist eine Absprache im Vorfeld der Einreichung verpflichtend. Dies ist im entsprechenden Formular zu dokumentieren. Die Formulare für die unterschiedlichen Phasen sind auf der Website der KPC als Abwicklungsstelle für KLAR! zu finden: [LINK](#).

Wenn sich eine KLAR! mit einer KEM zu mehr als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden), so wird empfohlen, dass das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (für beide Tätigkeiten als Modellregionsmanager:innen) bei einer Person überschritten werden, so soll eine Assistenzstelle geschaffen werden. Manager:innen (mindestens 15 Stunden) und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z. B. Klimaschulen) pro Woche für jedes Programm tätig sein.

BEI GEMEINSAMEN AKTIVITÄTEN SIND DIE LOGOS ALLER BETEILIGTEN PROGRAMME ZU VERWENDEN. IST ES MÖGLICH, DAS KONZEPT IM RAHMEN VON KLAR! ZU ERSTELLEN UND TEILE DER UMSETZUNG BEI LEADER DURCHZUFÜHREN?

JA, zusätzliche Finanzierungsquellen sollen gesucht werden und können erschlossen werden, aber auch hier sind getrennte Rechnungskreisläufe notwendig.

IST DIE HINZUNAHME EINER NEUEN GEMEINDE ZU EINER BESTEHENDEN KLAR-REGION MÖGLICH?

Mit dem Start einer neuen Phase ist es möglich, die Gemeindezusammensetzung zu ändern. Der Beitritt neuer Gemeinden muss im Antragsformular und Leistungsverzeichnis für die neue Phase angeführt werden. Ab dem Start der neuen Phase der KLAR!-Region sind die neu genannten Gemeinden aktive KLAR Gemeinden. Sollten Gemeinden der KLAR!-Region beitreten wollen, wenden Sie sich bitte an die KPC und informieren Sie die KLAR!-Serviceplattform, sodass diese Änderung auf der KLAR!-Website dargestellt wird.

Bitte beachten: Eine bestehende KLAR!-Region darf die Einwohner:innenzahl oder Zahl der beteiligten Gemeinden maximal halbieren oder verdoppeln und der Charakter der Region muss erhalten bleiben.

BERICHTSLEGUNG: WO SIND DIE ERFORDERLICHEN FORMULARE ZU FINDEN?

Während der Umsetzung und der Weiterführung sind zu Mitte der Phase und zum Abschluss je zwei Berichte an die KPC zu legen. Die Vorlagen für den Zwischenbericht, den Endbericht (Beschreibende Darstellung; Word-

Dokument) und eine Excel-Tabelle für die allgemeinen Leistungsindikatoren stehen auf der Seite der KPC zum Download bereit.

Link: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/klar.html>

Zusätzlich zu den Berichten sind die Rechnungen zu legen. Bitte sendet eine korrekte Rechnung (nach Annahme, des Vertrags, zum Zwischenbericht und zum Endbericht). Ohne Rechnung kann keine Auszahlung erfolgen.

Siehe [Erfordernisse einer Rechnung - WKO.at](#), wie eine korrekte Rechnung auszusehen hat.

Die Zwischen- und Endberichte werden ab 2022 auf der KLAR!-Website veröffentlicht, siehe Regionsbeschreibungen: <https://klar-anpassungsregionen.at/regionen>

ERSTELLUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTS

IST ES NOCH MÖGLICH, THEMEN FÜR DAS ANPASSUNGSKONZEPT NACH DER ANTRAGSSTELLUNG ZU ÄNDERN?

Bei der Antragsstellung ab 2021 müssen bereits erste Themen für die Anpassung dargestellt werden. Änderungen im Vergleich zur Antragsstellung werden erwartet, da im Zuge der Entwicklung des Konzepts noch neue Fragen/Herausforderungen auftreten werden, auch durch die regionalen Klimainfoblätter. Wichtig ist, dass im Anpassungskonzept auch wirklich Anpassungsthemen enthalten sind.

GIBT ES EINE FORMATVORLAGE FÜR DIE EINREICHUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTS?

Das Format für das **Anpassungskonzept** kann jede Region frei wählen. Im Anhang 1 des [KLAR!-Leitfadens](#) (Anhang 1, Seite 23) finden Sie Informationen, welche Inhalte das Anpassungskonzept enthalten muss. Zusätzlich gibt es eine verpflichtend zu verwendende Formatvorlage für die Darstellung der zehn Anpassungsmaßnahmen im Anpassungskonzept. Die Formatvorlage finden Sie [hier](#).

Hinweis: Zusätzlich zum Anpassungskonzept ist ein **Bericht über die durchgeführten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen** zur Verfügung zu stellen. Das Format für diesen Bericht ist ebenfalls frei wählbar.

Weitere Informationen zur Einreichung sind auf der [Webseite der KPC](#) nachzulesen.

SOLLEN BEIM ANPASSUNGSKONZEPT DIE REGIONALSPEZIFISCHEN INDIZES ZUM KLIMAWANDEL MIT DEN MASSNAHMEN IN VERBINDUNG GEBRACHT WERDEN? SOLL DIE REGION AUCH AUF DIE ÖSTERREICHISCHEN GESAMTINDIZES EINGEHEN?

In der Konzeptphase wird für jede Region das KLAR!-Klimainfoblatt unter Einbezug der KLAR!-Ansprechpersonen erstellt (final liegt es in etwa im August/September vor). Das regionale Klima-Infoblatt enthält für die Region passende regionale Klimaindizes. Zusätzlich erhalten alle Regionen in einem Excel weitere regionale Datenauswertungen (ggf. für verschiedene Höhenbereiche) und aggregierte Klimaindizes für zwei Zeiträume (2041-2070 und 2071-2100), sodass diese auch von der Region genutzt werden können. Die bis jetzt erstellten Klimainfoblätter sind auf der KLAR!-Website unter folgendem Link zu finden: <https://klar-anpassungsregionen.at/praxismaterial/klima-factsheets>

Die Maßnahmen im Anpassungskonzept werden idealerweise von den regionalen Klimainfoblättern und den regionalen Klimaindizes abgeleitet. Es wird auch empfohlen, den größeren Kontext zu betrachten. Neben dem

Klimafactsheet können zur Beurteilung der Klimaauswirkungen weitere Materialien zugezogen werden (siehe auf der KLAR!-Website unter Downloads – [KLAR!-Infopaket](#)).

Ebenso sollte eine Verknüpfung zur Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel hergestellt werden.

WELCHE WICHTIGEN PUNKTE SIND BEI DER ERSTELLUNG DES ANPASSUNGSKONZEPTS ZU BEACHTEN?

Diese Information ist aus dem [Leitfaden](#) in Kapitel 10 auf Seite 23 zu entnehmen. Weitere wichtige Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die im Vertrag kommunizierten Auflagen der Jury sind bei der Erstellung des Anpassungskonzepts zu beachten. Es wird empfohlen, in einem Begleitschreiben darzulegen, wie die Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt wurden.
- Die Abstimmung mit den Klimaschutzkoordinator:innen der Bundesländer muss gewährleistet sein.
- Im Anpassungskonzept sind auf vorhandene Anpassungsstrategien auf Bundes- und Landesebene einzugehen.
- Wenn die KLAR! auch LEADER-Region ist, muss die Abstimmung erfolgt und dokumentiert werden. Die Eingliederung in bestehende Strukturen ist erwünscht.
- Die Erstellung des Konzepts kann auch an Dritte vergeben werden. Dabei haben die Gemeinden das BVergG zu beachten. In den Antragsunterlagen ist offen zu legen, wer mit der Erstellung beauftragt wird und wie hoch die Kosten dafür sind.

MASSNAHMENPLANUNG

WELCHE ARTEN VON MASSNAHMEN KÖNNEN IM KLAR!-ANPASSUNGSKONZEPT GEPLANT WERDEN?

Im Anpassungskonzept können grüne, graue und softe oder smarte Maßnahmen enthalten sein. Daraus ist ein Maßnahmenkatalog mit mind. 10 Maßnahmen zu erstellen, die in Umsetzungsphase bzw. Weiterführungsphase umzusetzen sind (bei Unterstützungszusage). Wesentlich ist, dass die Maßnahmen konkret auf die Klimawandel-bedingten Herausforderungen reagieren. Die Maßnahmen sollen ausführlich beschrieben werden; Maßnahmen, die nach Bedarf und unspezifisch formuliert sind, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.

Grüne Maßnahmen sind Maßnahmen, die die Funktion der Ökosysteme fördern/unterstützen oder wiederherstellen, wie z. B. die Schaffung von Retentionsräumen durch die Renaturierung eines Flussabschnittes oder forstliche Hangsicherungsmaßnahmen. Graue Maßnahmen umfassen bauliche bzw. technische Maßnahmen, wie etwa die Errichtung eines Trinkwasserbrunnens. Zu den sanften Maßnahmen zählen bewusstseinsbildende Aktivitäten und konzeptive Maßnahmen, wie Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit oder die Erstellung eines Konzepts zu regional relevanten Fragestellungen (z. B. Konzepterstellung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung).

Wichtig ist ein ausgewogenes Gesamtkonzept, das idealerweise (aber nicht zwingend) alle drei Maßnahmentypen umfasst. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss innerhalb von zwei (Umsetzung) bzw. drei (Weiterführung) Jahren möglich sein und die Kriterien der guten Anpassungspraxis müssen erfüllt werden. Die Kriterien zur guten Anpassung sind im [Leitfaden](#) im Kapitel 3.3 zu finden und zu berücksichtigen. Alle Maßnahmen sind bedarfsorientiert auf Basis der regionalen Herausforderungen und Chancen, die sich durch den Klimawandel ergeben, gemeinsam mit den relevanten regionalen Akteur:innen zu entwickeln.

Die Darstellung der Maßnahmen im Konzept muss anhand einer fix vorgegebenen Struktur erfolgen. Die Vorlage für diese Struktur finden Sie hier: [Vorgaben zur inhaltlichen Beschreibung der Maßnahmen im Anpassungskonzept](#).

NICHT unterstützt werden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Studien. Dafür gibt es andere Förderprogramme, z. B. das Austrian Climate Research Programme (ACRP) des Klima- und Energiefonds. Eine Kooperation mit Forscher:innen ist jedoch erwünscht. Weiters werden keine Schulprojekte unterstützt, die im Rahmen des Programmes Klimaschulen eingereicht werden können.

WAS PASSIERT, WENN EINE MASSNAHME NICHT WIE GEPLANT DURCHFÜHRBAR IST?

Wenn gut argumentierbar, ist ein Maßnahmentausch möglich. Ein Maßnahmentausch soll anhand dieses [Dokuments](#) (Ansuchen um Maßnahmenänderung KLAR) dargelegt werden und bei der KPC um dessen Genehmigung angesucht werden. Wenn sich Maßnahmen inhaltlich geringfügig ändern bzw. Leistungsindikatoren nicht einzuhalten sind, dann soll dies per Email an die KPC kommuniziert werden.

MUSS JEDE MASSNAHME IN JEDER TEILNEHMENDEN GEMEINDE IN DER REGION DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Nein, dies ist nicht notwendig. Wichtig ist, dass die Maßnahmen auf die jeweilige Gemeinde angepasst ist. Beschattung für Kindergarten ist beispielsweise nur dort notwendig, wo Kindergärten sind.

MUSS DER PERSONELLE/FINANZIELLE AUFWAND FÜR DIE MASSNAHMEN AUSGEGLICHEN VERTEILT SEIN ODER KÖNNEN DIE MASSNAHMEN BZGL. AUFWAND UNTERSCHIEDLICH GEWICHTET SEIN?

Ja, die Maßnahmen können hinsichtlich des Aufwands unterschiedlich sein.

IST ES MÖGLICH, EINE MASSNAHME MIT KLAR! ZU PLANEN, DIE SCHON GEFÖRDERT WIRD?

Eine Doppelförderung ist für KLAR!-Maßnahmen nicht zulässig. Es ist aber möglich und - wo sinnvoll - auch gewollt, ein Projekt auf mehrere Förderschienen aufzuteilen. Dabei ist wichtig, genau zu definieren und zu dokumentieren, welcher Projektteil über welche Förderung gedeckt wird und getrennte Rechnungskreisläufe zu halten. Beispielsweise kann die Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu einem Projekt über KLAR! abgewickelt werden, die Umsetzung über eine andere Förderung (z.B. LEADER).

KANN ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Z.B. BETREUUNG EINER WEBSITE ODER EINES BLOGS, PRESSEKONFERENZEN, MEDIENKONTAKT) EINE VON 10 MASSNAHMEN SEIN?

JA, das ist möglich, weil solche Maßnahmen (smarte/softe Maßnahmen) dazu beitragen, das Wissen über Klimawandelanpassung zu verallgemeinern, das heißt es möglichst vielen Menschen möglichst einfach zugänglich zu machen. Das gibt den Bürger:innen in der Region dann die Möglichkeit, sich aktiv in Gestaltungsprozesse einzubringen.

KANN DAS PROJEKTMANAGEMENT EINE VON 10 MASSNAHMEN SEIN? (ANTRAGSTELLUNG, TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN, KLAR! BEFRAGUNG, MONITORING, BERICHTSLEGUNG ETC.)

Das Projektmanagement (definiert im Leitfaden als sämtliche Tätigkeiten, die keiner Maßnahme zuordenbar sind) muss als eigene Maßnahme angeführt werden und ist in den Antragsunterlagen als Maßnahme 0 definiert. Sie zählt **nicht** zu den 10 geforderten Maßnahmen (im Leitfaden als Maßnahmenpool genannt).

IN WELCHEM UMFANG IST DAS PROJEKTMANAGEMENT ZU PLANEN?

Hierzu gibt es keine verbindliche Vorgabe. Vielmehr hängt dies von der Größe der Region sowie der Anzahl von Gemeinden und Stakeholdern ab und soll dem Umfang der Arbeiten angemessen sein.

MÜSSEN MASSNAHMEN MESSBAR SEIN?

Meilensteine und individuelle Leistungsindikatoren müssen für jede Maßnahme festgelegt werden und diese müssen nachvollziehbar und messbar sein.

Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird (z.B. Kick-off geplant, Einladungen versendet, Dokumentation erstellt und öffentlich zugänglich gemacht). Die (1-3) Leistungsindikatoren beschreiben die Kernoutputs der Maßnahmen (z.B. 2 Veranstaltungen mit ca. 50 Teilnehmenden, 2 Presseaussendungen).

Jede Region muss zusätzlich die allgemeinen Indikatoren messen und im Zwischen- und Endbericht an die KPC berichten. Das entsprechende Formular ist unter diesem [LINK](#) unter „Alle Formulare und Informationen Berichtslegung“ abrufbar.

AB WELCHEM ZEITPUNKT NACH DER EINREICHUNG KÖNNEN MASSNAHMEN UMGESETZT WERDEN, UM ALS KLAR!-MASSNAHME ZU GELTEN?

Zwischen der Einreichung der Konzepte und der Zusage dauert es ca. drei Monate, in der die Jury alle Konzepte begutachtet und juriert sowie die KPC die Verträge erstellt und versendet. In diesem Zeitraum könnte also eine Finanzierungslücke entstehen. Gleich zu Beginn des Umsetzungsvertrags wird 30 % der Fördersumme ausbezahlt, um den Finanzfluss zu erhalten.

Prinzipiell können Maßnahmen und deren Kosten aber ab dem Datum der Einreichung anerkannt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass für etwaige geplante Maßnahmen vor der Beauftragung für die folgende Phase die Unterstützung vom Klima- und Energiefonds noch nicht gesichert ist und es im Zuge der Beauftragung ggf. zu Auflagen kommen könnte.

Empfohlen wird daher, die Aktivitäten zur Umsetzung des Konzepts ab ca. Mai des Einreichjahres zu starten.

IN WELCHER PHASE SIND MENTORING UND TANDEMMASSNAHMEN VORGESEHEN?

Die Vorgaben des Klima- und Energiefonds zum Mentoring und Tandem sind im jeweils für die Einreichung gültigen Leitfaden unter 3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen (S. 11) beschrieben.

Grundsätzlich ist Mentoring von anderen Regionen in Österreich (im Ausland nur in Ausnahmefällen) und auch KLAR! Regionen möglich. Der Aufbau des Mentorings muss für die Jury konkret, nachvollziehbar und beurteilbar sein. Ein allgemeines Anbieten ohne konkreten Bedarf und ohne konkreten Maßnahmenplan ist zu wenig. Das Mentoring kann eine Region in der Weiterführungsmaßnahmen als Maßnahme aufnehmen. Regionen ab der Umsetzungsphase können Mentees sein und von der Expertise der erfahreneren KLAR!-Manager:innen profitieren. In diesem Fall sind die Kosten des Mentors (=KAM aus einer Region in der Weiterführungsphase) als Drittkosten im Rahmen einer Maßnahme der Mentee-Region aufzunehmen.

Bestehende KLAR! Regionen, die an denselben Themenstellungen arbeiten, können verstärkt im Rahmen von Tandem-Maßnahmen in Austausch treten und gemeinsam an Lösungsansätzen und Aktivitäten arbeiten. Im Unterschied zum Mentoring können bei einem Tandem mit anderen Regionen in der Umsetzungs- und Weiterführungsphase beide Regionen ihre jeweiligen Kosten als Maßnahme in Konzept und Leistungsverzeichnis anführen. Ein (Letter of Interest) LOI der Tandem-Partner ist dem Antrag beizulegen. Bei der Beschreibung der Tandem-Maßnahme muss klar heraus kommen, welchen Beitrag die unterschiedlichen KLAR!-Regionen leisten.

WELCHE RAHMENBEDINGUNGEN GIBT ES FÜR DEN NATURGEFAHRENCHECK?

Pro KLAR!-Region ist ab der Konzeptphase ein „Vorsorgecheck Naturgefahren“ (Naturgefahrencheck) als Maßnahme anrechenbar, d.h. der Check kann in einer Gemeinde pro Region durchgeführt werden. Die maximal anerkehbaren Kosten betragen 5.000 Euro. Ein Bericht über den Vorsorgecheck ist der KLAR! Serviceplattform zu übermitteln. Zusätzlich kann eine Maßnahme, die sich aus dem Naturgefahrencheck ergibt, im Rahmen von KLAR! unterstützt werden.

KLAR!-MANAGEMENT

AB WANN SOLL EINE KLAR!-MANAGERIN, EIN KLAR!-MANAGER IN DER REGION TÄTIG SEIN, WELCHE ROLLE NIMMT ER/SIE EIN UND GIBT ES PUNKTE, DIE BEI DER AUSSCHREIBUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN SOLLTEN?

Die/der Anpassungsmodellregions-Manager:innen (KAM) hat eine zentrale Rolle im Rahmen des KLAR!-Programmes und ist ab Start der Umsetzungsphase verpflichtend. Die Verfügbarkeit eines KAM für zumindest 20 Wochenstunden ist daher weiterhin eine Voraussetzung für die Unterstützung (Ausnahme: wenn Personalunion mit KEM, dann ist es möglich, eine Assistenzstelle für max. 5 h einzurichten, siehe Leitfaden 2022 unter 2.5, Seite 6).

Das Aufgabengebiet und das Anforderungsprofil des KAM ist im [Leitfaden](#) unter Anhang 2 nachzulesen.

Zusätzlich ist wichtig, dass:

- Die Ausbildungen der/des KAM seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert wird. Dafür dienen die KLAR! internen Veranstaltungen (2 Fachtagungen und 1 Hauptveranstaltung/Jahr werden angeboten), davon sollten vom KAM mind. 2 besucht werden.
- Die Modellregions-Manager:innen sollen in oder sehr nahe der Region wohnhaft sein. Entsprechende Rekrutierungsversuche sollten unternommen bzw. dokumentiert werden.
- Jede Person kann nur in einer Region KAM sein.

WELCHES ARBEITSVERHÄLTNIS MUSS DER KLAR!-MANAGER ODER DIE KLAR!-MANAGERIN HABEN?

Wesentlich ist, dass es in der KLAR!-Region jemanden gibt, der Ansprechperson für KLAR! ist. Bezüglich der Art des Arbeitsverhältnisses gibt es vom Klima und Energiefonds keine Vorgabe. Jedenfalls sind bei der Vergabe der Stelle sämtliche Vorgaben des Bundesvergabegesetzes (i.d.g.F.) einzuhalten und zu dokumentieren.

WELCHE STUNDENSÄTZE/WELCHES GEHALT SOLL FÜR KLAR!-MANAGER UND -MANAGERINNEN ANGENOMMEN WERDEN?

Es gibt dazu keine Vorgaben. Im Antrag muss klar dargestellt werden, wie sich die Kalkulation zusammensetzt. Bei einem Angestelltenverhältnis sind Urlaube, Zeitausgleiche und Krankheitstage (Durchschnitt) mitzurechnen.

IST EINE ASSISTENZ IM KLAR!-MANAGEMENT MÖGLICH?

Wenn eine Personalunion mit KEM besteht, dann ist es möglich, eine Assistenzstelle für max. 5 h einzurichten (siehe Leitfaden 2022 unter 2.5, Seite 6).

BUDGET

WERDEN DIE KOSTEN FÜR DIE BERATUNG DURCH EXPERTINNEN UND EXPERTEN VON DER SERVICEPLATTFORM ÜBERNOMMEN?

Dies ist nicht vorgesehen. Das Honorar für die Beratung durch externe Expertinnen und Experten ist aus den Fördermitteln von der Region selbst zu tragen.

KÖNNEN IM RAHMEN VON IN-KIND-LEISTUNGEN FREIWILLIGE PERSONALLEISTUNGEN DER GEMEINDE-MITARBEITERINNEN BZW. BÜRGERMEISTERINNEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN?

Ja. Es gibt keine Vorgabe zur Berechnung der in-Kind Leistung. Diese muss aber nachvollziehbar sein und auf Verlangen vorgelegt werden. Zu beachten ist, dass die Eigenleistungen der Gemeinden zu max. 50 % In-Kind-Leistungen und mindestens 50 % als Barleistungen geleistet werden müssen.

SIND DIE KLAR!-REGIONEN UMSATZPFLICHTIG?

Dies müssen die Regionen jeweils selbst mit dem zuständigen Finanzamt abklären. Es gibt Gründe anzunehmen, dass keine steuerbaren Leistungen vorliegen. Auf Wunsch kann der Klima- und Energiefonds hierzu eine unverbindliche allgemeine Einschätzung zur Verfügung stellen.

KLAR! INVEST

WAS SIND DIE ECKPUNKTE/NEUERUNGEN ZU KLAR! INVEST AUS DEM AKTUELLEN LEITFADEN?

- Es ist ein 2-stufiger Prozess mit ähnlichen Deadlines wie im letzten Jahr (1 Stufe am 16. September 2022; 2. Stufe mit 31. Jänner 2023).
- Für die erste Stufe sind eine Projektskizze und ein Kostenplan notwendig. Diese Eckpunkte sollten sich in der zweiten Stufe nicht grundlegend ändern.
- Wenn es zu Maßnahmen andere Förderungen, die jedoch 5.000,- Euro nicht überschreiten, gibt, kann dies bei KLAR! Invest eingereicht werden. Für Antragsteller gibt es eine Prüfpflicht bzgl. anderer Förderungen.
- Themenfelder sind wie 2022: Wassermanagement und Hitzeschutz.
- Positiv ist, wenn die eingereichten Investitionsprojekte bei KLAR! Invest flankierend zu den Maßnahmen aus den regionalen Anpassungskonzepten sind; auf jeden Fall müssen sie thematisch in die Region passen. Das Ziel hierbei ist, durch gezielte Investitionsaktivitäten die Wirkung der Maßnahmen in der Region zu steigern.

IST ES MÖGLICH, MEHRERE PROJEKTE IN UNTERSCHIEDLICHEN GEMEINDEN ZU BEANTRAGEN?

Pro Region kann nur ein Antrag für KLAR! Invest eingereicht werden, aber es kann Subprojekte/Teilprojekte geben. In der letzten Ausschreibung hatten z.B. einige Regionen ein Thema, wie z.B. Begrünung des Hauptplatzes, und diese Maßnahme wurde in 2-3 Gemeinden bei KLAR! Invest eingereicht. Dies ist möglich und wurde im aktuellen Leitfaden eindeutiger formuliert. Für die Aufteilung der Gelder unter den KLAR! Gemeinden gibt es im Leitfaden keine Vorgaben.

KÖNNEN IN EINEM ANTRAG BEIDE THEMENBEREICHE – HITZE UND WASSER – ABGEDECKT WERDEN?

Es ist möglich, dass eine KLAR! Region in einem Antrag beide Themen – Hitzeschutz und Wassermanagement – bearbeitet und Projekte beantragt.

GEPLANT IST DIE BEWÄSSERUNG VON SPORTPLÄTZEN MIT REGENWASSER; ÜBER KLAR! INVEST SOLL DIE PLANUNG FINANZIERT WERDEN.

Planungskosten sind bei KLAR! Invest mit 10 % gedeckelt. Für die zweite Stufe braucht es mind. 3 Vergleichsangebote.

KÖNNEN MAßNAHMEN ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG FINANZIERT WERDEN?

Die Bewusstseinsbildungsmaßnahmen sind mit maximal 5 % der Investitionskosten gedeckelt. Jedoch können diese flankierenden Maßnahmen auch über eine passende Maßnahme im Rahmen des Umsetzungskonzeptes/ Weiterführungskonzeptes abgedeckt werden.

AUCH FÜR DIE VERGLEICHSANGEBOTE SIND OFT VORAB-PLANUNGEN NOTWENDIG MIT DEM RISIKO, DASS DAS PROJEKT ÜBER KLAR! INVEST NICHT GEFÖRDERT WIRD.

Die Angebote sind wichtig und werden benötigt. Eine rückwirkende Anrechnung der Kosten ist ab Datum der Einreichung möglich.

WANN MÜSSEN DIE PROJEKTE UMGESETZT WERDEN?

Für die Umsetzung sind 12 Monate Zeit; es besteht die Möglichkeit einer kostenneutralen Verlängerung der Projektlaufzeit.

WER IST EINREICHBERECHTIGT?

Einreichberechtigt sind ausschließlich die Vertragspartner:innen der ÖÖP von bestehenden KLARs, die sich zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase befinden.

GIBT ES BEI KLAR! INVEST VORLAGEN FÜR BAUSTELLEN-TAFELN?

Ja, diese sind unter dem nachfolgenden Link verfügbar.

<https://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/>

WIE SIND DIE AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN?

Ab der Einreichung können die Kosten angerechnet werden. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Umsetzung und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen durch die KPC. Es sind sämtliche relevante Rechnungen der durchführenden Gemeinden durch die KLAR Trägerorganisation im Zuge der Endabrechnungslegung elektronisch zu übermitteln. Die Gesamtsumme der Unterstützung wird von der KPC an die KLAR Trägerorganisation überwiesen. Die KLAR Trägerorganisation hat für die Weiterleitung an ihre Gemeinden zu sorgen.

WELCHE BERICHTE SIND FÜR KLAR! INVEST NOTWENDIG?

Es wird einen kurzen Bericht zur Vorstellung des Projekts geben und einen Endbericht. Im Jahr 2022 wird es einen Bericht zu Beginn des Projektes und einen Zwischenbericht sowie Endbericht geben. Die KPC wird die Vorlage zur Verfügung stellen. Alle Berichte werden auf der KLAR! Website veröffentlicht.

Weitere Infos unter:

[KLAR Invest: Umweltförderung Kommunalkredit Public Consulting \(umweltfoerderung.at\)](https://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/)

KONTAKT UND WEITERE INFOS

Programmauftrag und –verantwortung Klima- und Energiefonds

Mag. Gernot Wörther

Leopold-Ungar-Platz 2/ Stiege 1/4. OG/Top 142, 1190 Wien

E-Mail: gernot.woerther@klimafonds.gv.at

Serviceplattform (für inhaltlich-fachliche Fragen) Umweltbundesamt GmbH

**Abteilung Umweltfolgenabschätzung
und Klimawandel**

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Telefon: 0664/245 75 84

E-Mail: klar@umweltbundesamt.at

Abwicklung (für administrative Fragen zum Programm) Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Team Verkehr und Programme

Telefon: 01/31 6 31-716

Fax: 01/31 6 31-99104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Programmwebsite

www.klar-anpassungsregionen.at